

Tarifordnung 2022

(gültig ab 1. Juli 2022)

für die Benützung der Veranstaltungsräumlichkeiten und technischen Einrichtungen im Kulturzentrum „KULTOS“ aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09. 05. 2022.

1. Benützungstarife:

Heimische Bürger, Vereine, Firmen				Benützungsgebühr: November-März	
Dauer pro Tag	Objekt	Ohne Gewinnabsicht	Mit Gewinnabsicht	Ohne Gewinnabsicht	Mit Gewinnabsicht
bis zu 5 Stunden	Saal und Foyer	€ 112,00	€ 139,00	€ 134,00	€ 169,00
	Foyer	€ 76,00	€ 93,00	€ 90,00	€ 112,00
	Ortsplatz + WC im EG	€ 50,00	€ 62,00	€ 61,00	€ 74,00
ab der 6. Stunde	Saal und Foyer	€ 249,00	€ 310,00	€ 299,00	€ 375,00
	Foyer	€ 161,00	€ 202,00	€ 195,00	€ 244,00
	Ortsplatz + WC im EG	€ 99,00	€ 125,00	€ 120,00	€ 149,00
Auswärtige Bürger, Vereine, Firmen				Benützungsgebühr: November-März	
bis zu 5 Stunden	Saal und Foyer	€ 146,00	€ 181,00	€ 175,00	€ 218,00
	Foyer	€ 95,00	€ 121,00	€ 115,00	€ 146,00
	Ortsplatz + WC im EG	€ 65,00	€ 82,00	€ 79,00	€ 97,00
ab der 6. Stunde	Saal und Foyer	€ 320,00	€ 403,00	€ 384,00	€ 484,00
	Foyer	€ 207,00	€ 256,00	€ 253,00	€ 308,00
	Ortsplatz + WC im EG	€ 131,00	€ 161,00	€ 157,00	€ 194,00

1.1 Reinigungspauschale:

Zuzüglich zu den oben angeführten Tarifen wird bei Veranstaltungen bis zu 5 Stunden eine Reinigungskostenpauschale in Höhe von € 50,-- und bei Veranstaltungen über 5 Stunden in Höhe von € 100,-- eingehoben.

Die Reinigungspauschale ist von der Ermäßigung laut Beschluss des Gemeinderates vom 16. 12. 2013, TOP 14., nicht erfasst.

- 1.2 Eine alleinige Benützung des Galerieraumes im 2. Obergeschoß ist nicht vorgesehen.
Je nach Veranstaltung kann dieser Raum in vorheriger Absprache mit dem Marktgemeindeamt im Einzelfall genützt werden. Termine der Gemeinde, wie Gemeinderatssitzungen, Trauungen udgl. haben jedenfalls gegenüber anderen Veranstaltungen Vorrang!
- 1.3 Für private Veranstaltungen, wie Geburtstagsfeiern, Taufen udgl. werden die KultOs-Räumlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt.
Hochzeitsfeiern von Ostermiethinger Gemeindebürger(innen) sind jedoch gestattet.
- 1.4 Bei Inanspruchnahme bzw. Reservieren der Veranstaltungsräumlichkeiten vor und nach dem Tag der Veranstaltung für diverse Arbeiten (Bühnenaufbau, Bestuhlung, Aufräumen udgl.) gelangt für diese Tage der jeweilige Tarif bis zu 5 Stunden zur Verrechnung. Örtliche Vereine sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 1.5 Serienveranstaltungen bis 5 Veranstaltungen haben 10 % und ab der 6. Veranstaltung 20 % Nachlass.
- 1.6 Gewinnabsicht ist gegeben bei Eintrittskartenverkauf, freiwilligen Spenden sowie Verkauf jedweder Art.
- 1.7 Berechnungsgrundlage für die Veranstaltungsdauer ist vom Einlass der ersten Veranstaltungsbesucher bis zum Verlassen der letzten Besucher.
- 1.8 Bei Konzerten, Theateraufführungen wird darüber hinaus eine zusammenhängende Probezeit, deren Dauer 3 Stunden nicht übersteigen darf, ohne Entgelt zur Verfügung gestellt.
- 1.9 Der Veranstalter hat die Veranstaltungsräumlichkeiten in besenreinem Zustand zu verlassen.
- 1.10 In der Benützungsgebühr sind die Stromkosten und die Heizung enthalten.

2. Personalbeistellung:

Wird für die Bedienung von Ton- und Lichanlage oder für sonstige Tätigkeiten **Fachpersonal benötigt**, ist mit einer von der Gemeinde dazu ermächtigten Person rechtzeitig (d.h. 2 Wochen vor der Veranstaltung) Kontakt aufzunehmen.

2.1 Verrechnungssätze:

Pro Person/Stunde	€ 30,00
Nacht, Sonn- und Feiertage	€ 40,00

3. Stornogebühr:

Storniert ein Benützer innerhalb von vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin seine angemeldete Veranstaltung, so sind 50 % der voraussichtlichen Benützungsentgelte als Stornogebühr zu entrichten bzw. können von der Sicherheitsleistung einbehalten werden.

4. Sicherheitsleistung:

4.1 Bei Benützung eines in der Tarifordnung angegebenen Objektes kann je nach Veranstaltung eine Kautions in Höhe von € 2.000,-- eingehoben werden.

Die Kautions ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung auf das Konto der Marktgemeinde zu überweisen.

Gleichzeitig ist vom Veranstalter beim Marktgemeindeamt eine verantwortliche Person schriftlich namhaft zu machen.

Bein Inanspruchnahme der Ton- und Lichtenanlage ist eine zusätzliche Kautions von € 500,-- zu hinterlegen.

Bei Beschädigungen jeglicher Art ist die Kautions als Anzahlung zu sehen.

4.2 Bei Benützung eines in der Tarifordnung angegebenen Objekts für private Hochzeitsfeierlichkeiten ist mindestens zwei Wochen vorher eine unbedingte, unwiderrufliche Bankgarantie eines inländischen Bankinstitutes in Höhe von € 3.000,-- vorzulegen. Die Gültigkeit der Bankgarantie hat bis vier Wochen nach der Veranstaltung anzudauern. Gleichzeitig ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person schriftlich namhaft zu machen.

5. Schlussbestimmungen:

Die Gemeinde behält sich das Recht einer Indexanpassung **nach dem Verbraucherpreisindex 2010** vor.

Die anderslautenden früheren Tarifordnungen treten ab 1. Juli 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Gerhard Holzner

Angeschlagen am: 10. 05. 2022

Abgenommen am: 25. 05. 2022

